

09.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Gzu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

**10. OKT. 2000
Ausgeliefert am**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

A.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bedauert, dass es erneut notwendig geworden ist, Entscheidungen, die unter der Verantwortung der früheren Bundesregierung getroffen worden sind, zu korrigieren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. Mai 2000 festgestellt, dass Regelungen des in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und damit gegen das Grundgesetz ver-

**AS
G**

(noch Ziffer 1)

stoßen. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeitnah umsetzen will.

AS

2. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Regelung zur Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen über das Jahr 2002 hinaus bis zum 31. Dezember 2006. Die Neuregelung trägt wesentlich zur Planungssicherheit der Träger bei und dient der Verstetigung notwendiger Arbeitsmarktpolitik. Er begrüßt auch die Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Länder bei der ABM-Förderung (§ 416 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III). Damit wird der besonderen Lage auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

AS

3. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die konjunkturelle Entwicklung in der Bundesrepublik absehbar zu zurückgehender Arbeitslosigkeit, mehr Beschäftigung und in der Folge auch zu mehr Beitragseinnahmen für die Bundesanstalt für Arbeit führen wird. Er hält es jedoch für bedenklich, mit dem vorliegenden Gesetz bereits ab 2001 eine finanzielle Entlastung des Bundes zu Lasten der Beitragszahler vorzunehmen, indem die Ausgaben auch für das Sonderprogramm "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose", für Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser sowie für Strukturanpassungsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebeziehende auf die Bundesanstalt für Arbeit verlagert werden.

AS

4. Der Bundesrat befürchtet, dass die Mehrausgaben, die bei der Bundesanstalt für Arbeit durch die Verlagerung der bisher vom Bund getragenen Ausgaben - zusammen mit den Mehrausgaben, die absehbar durch die Behandlung von ein-

(noch Ziffer 4)

malig gezahltem Arbeitsentgelt nach diesem Gesetz entstehen - die von der Bundesregierung selbst angekündigte Verstetigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gefährden. Eine deutliche Absenkung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ist zusätzlich zu erwarten als unmittelbare Folge der im Entwurf des Bundeshaushalts 2001 vorgesehenen Streichung des Bundeszuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit sowie der bereits beschlossenen Verlagerung der Finanzierung des Jugendsofortprogramms JUMP. Er bittet deshalb die Bundesregierung darzustellen, wie vor diesem Hintergrund das erforderliche Niveau der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit, wie von ihr zugesagt, verstetigt werden kann.

G

5. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn im Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen zur Krankengeldzahlung eine Lösung gefunden werden könnte, die den Belangen des Vertrauensschutzes der Versicherten noch besser Rechnung trägt und die Gefahr weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen verringert.

G

6. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Umsetzung des o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird im Jahr 2001 zusätzliche Kosten für die Gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von mindestens 1,5 Mrd. DM verursachen. Weitere kostenrelevante Entwicklungen sind absehbar. Deshalb äußert der Bundesrat die Sorge, dass durch die vorgesehene Absenkung der Beitragszahlung für Empfänger von Arbeitslosenhilfe ab dem Jahr 2001 und die damit verbundenen Einnahmeausfälle in der Gesetzlichen Krankenversicherung von jährlich etwa 1,2 Mrd. DM die Beitragssatzstabilität in der Gesetzlichen Krankenversicherung gefährdet wird.

B.

Im **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.